

# MUSIKLIZENZVERTRAG

---

zwischen

der Firma

---

Anschrift

---

im folgenden „Lizenzgeber“ genannt

einerseits

und der Firma

---

Anschrift

---

im folgenden „Lizenznehmer“ genannt,

andererseits

---

1.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung der Verlagsrechte an Musik zur Verwertung und Verbindung mit dem Film

„.....“

nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

Titel: .....

Interpret: .....

Länge: .....

(im folgenden „Vertragsaufnahme“ genannt)

2.

a) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das nicht-ausschließliche Recht ein, die Vertragsaufnahme nach Maßgabe dieses Vertrages durch Übertragung auf die Bild-Tonträger und Herstellung, Vervielfältigung und Vertrieb bzw. Zurverfügungstellung der Bild-Tonträger zu nutzen. Eingeschlossen ist das Recht, die Vertragsaufnahme zu senden, zu veröffentlichen, im Kino vorzuführen, als Bild-Tonträger zu vertreiben sowie auf alle anderen Arten gem. Anlage 1 zu verwerten.

Weiter eingeschlossen ist das Recht, die Tonträger in Schrift, Wort und Bild zu bewerben, sofern dadurch nicht berechnigte ideale Interessen der mitwirkenden Künstler beeinträchtigt werden.

b) Zu diesem Zweck räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer weiter das Recht ein, den Titel der Produktion nach Maßgabe dieses Vertrages auf der Ausstattung der Bild-Tonträger, wie z.B. Label, Cover und Verpackung und für die Bewerbung der Bild-Tonträger in Schrift, Wort und Bild zu nutzen.

3.

Die in Ziffer 2 genannten Rechte werden dem Lizenznehmer für folgende Gebiete eingeräumt:

.....

4.

a) Die in Ziffer 2 genannten Rechte werden dem Lizenznehmer für die Dauer von ... Jahren, gerechnet ab der internationalen Premiere des Filmes gem. Ziffern 5 und 6, längstens jedoch bis zum

.....

eingeräumt.

b) dem Lizenznehmer ist ein Optionsrecht auf einmalige Verlängerung des Vertrages um ... Jahre eingeräumt, zu einem Betrag von € ... (in Worten: ...). Das Optionsrecht entfällt, wenn die schriftliche Verlängerungserklärung dem Lizenznehmer nicht spätestens zwei Monate vor Ende der Lizenzdauer zugeht.

c) Der Lizenznehmer hat das Recht, während der Lizenzdauer hergestellt und vielfältige Bild-Tonträger binnen sechs Monaten nach Ablauf der Lizenzdauer zu verkaufen (nachfolgend „Abverkauf“ genannt). Dieses Recht besteht nicht für den Fall, dass der Vertrag durch außerordentliche Kündigung beendet wird. Auf den Abverkauf finden die Bestimmungen dieses Vertrages Anwendung.

5.

a) Der Lizenznehmer hat das Recht, die Vertragsaufnahmen in Teilen oder Bearbeitungen hiervon mit der Produktion zu verbinden und die Produktion herzustellen sowie die Produktion in deutscher oder fremdsprachiger Fassung herzustellen und vollständig auszuwerten insbesondere gem. sämtlicher in Anlage 1 genannter Nutzungsrechte.

b) Der Lizenznehmer hat das Recht, die Vertragsaufnahmen in Verbindung mit der Produktion zu vervielfältigen und zu verbreiten.

c) Der Lizenzgeber stimmt der Erstveröffentlichung hiermit zu und verpflichtet die Urheber, dies ebenfalls zur Unterzeichnung des Vertrages und/oder Übergabe der Vertragsaufnahmen gleichfalls der Erstveröffentlichung zuzustimmen.

d) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei eigenen Verwertungen die Verwendung der Vertragsaufnahmen der AKM zu melden sowie sämtlichen Dritten, denen er

Nutzungsrechte an der Produktion einräumt, die Nennungsverpflichtung zu überbinden.

e) Der Lizenznehmer wird mit dem Vertrieb der Bild-Tonträger gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages spätestens zum

.....  
beginnen (im folgenden „Erstveröffentlichungsdatum“).

6.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Urheberrechtsvermerk sowie Namen und Logo des Lizenzgebers sowie den Titel der Produktion im gut lesbaren Form und Größe auf den An- und/oder Abspann und/oder Bild-Tonträger abzubilden wie folgt:

Titel  
Album  
Written and performed by  
Published by  
©

7.

Als Vergütung für alle mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber

€ .....  
(in Worten: .....)  
zzgl. Ust. gegen Rechnung.

8. Der Lizenznehmer darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise Dritten auch ohne vorherige Zustimmung des Lizenzgebers abtreten. Dies gilt auch für die Abtretung von Rechten und Pflichten der Übertragung eines Teiles oder der Gesamtheit des Unternehmens an einen Dritten.

9.

a) Der Lizenzgeber erklärt, dass er über sämtliche Rechte, die für die vertraglichen Nutzungshandlungen erforderlich sind, verfügen darf. Dies gilt jedoch nicht für Warenzeichen, Ausstattungsschutz, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster und Patentrechte.

b) Die Prüfung, ob derartige Rechte der vertragsgegenständlichen Verwertung der Bild-Tonträger, ihrer Ausstattung oder des Werbematerials entgegenstehen, ist Sache des Lizenznehmers. Der Lizenzgeber übernimmt insoweit keine Haftung.

c) Der Lizenzgeber stellt den Lizenznehmer in dem vorstehend vereinbarten Umfang der Rechtsgarantie von allfälligen Schadenersatzansprüchen Dritter frei; dies gilt auch für die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung.

d) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Lizenzgeber über Ansprüche und Rechte Dritter, die sich auf die in diesem Vertrag eingeräumten Rechte beziehen, unver-

züglich nach Kenntnis zu unterrichten. Dies gilt auch für Umstände, die auf die Entstehung solcher Ansprüche und Rechte Dritter hindeuten.

10.

a) Aufrechnungen des Lizenznehmers gegen Forderungen des Lizenzgebers aus diesem Rechtsverhältnis oder aus anderen Rechtsverhältnissen sind zulässig, auch wenn diese Forderungen des Lizenzgebers bestritten bzw. noch nicht rechtskräftig festgestellt sind.

b) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht den rechtlichen Bestand des Vertrages. Sollte eine der in dieser Vereinbarung enthaltene Bestimmung ungültig sein, so verpflichten sich die Parteien, die ungültige Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

c) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für die Aufhebung oder Kündigung des Vertrages. Zur Wahrung der Schriftform genügt Briefwechsel, nicht aber E-Mail.

d) Für die Auslegung des Vertrages gilt das Recht der Republik Österreich

e) Als Gerichtsstand wird ... vereinbart;  
zuständig ist .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Lizenzgeber

.....  
Lizenznehmer